

**04.09.2019**

## **Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)**

**Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat am 02.09.2019 das NUB-Anfrageverfahren gemäß § 6 Abs. 2 KHEntgG für das Jahr 2020 eröffnet. NUB-Anfragen sind ausschließlich über das InEK-Datenportal zu stellen.**

Die Eröffnung des NUB-Verfahrens für Anfragen nach § 6 Abs. 2 KHEntgG (Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden) für das Jahr 2020 wurde am 02.09.2019 durch das InEK eröffnet. Die gleichzeitig veröffentlichten aktuellen Verfahrenseckpunkte haben sich nach Angaben des InEK gegenüber dem Vorjahr inhaltlich nicht geändert.

Krankenhäuser können NUB-Anfragen für 2020 ausschließlich elektronisch über das InEK-Datenportal beim InEK stellen. Dabei sind das aktuelle Antragsformular und die Verfahrenseckpunkte entsprechend zu berücksichtigen. Wie aus den Vorjahren bekannt, hat der Nutzer des InEK-Datenportals jederzeit Überblick über den Status seiner NUB-Anfrage(n) (in Bearbeitung; an das InEK übergeben; wegen Fehler formal abgelehnt; vom InEK akzeptiert inkl. Verfahrensnummer).

Eine Liste von NUB-Leistungen, die für 2019 mit Status 1 versehen waren und nach der Weiterentwicklung des G-DRG-Fallpauschalenkatalogs für 2020 im G-DRG-System abgebildet sind, wird zusammen mit dem Fallpauschalenkatalog für 2020 auf der Internetseite des InEK veröffentlicht. Für diese Leistungen sind keine NUB-Anfragen für 2020 mehr erforderlich.

Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei NUB-Anfragen zu bestimmten Methoden auch die Regularien des § 137h SGB V (Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Medizinprodukten hoher Risikoklasse) zu beachten sind. Wird nämlich hinsichtlich einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes mit hoher Risikoklasse beruht, erstmalig eine Anfrage („NUB-Anfrage“) nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) gestellt, hat das anfragende Krankenhaus dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zugleich Informationen über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu dieser Methode sowie zu der Anwendung des Medizinproduktes zu übermitteln. Sowohl die NUB-Anfrage als auch die Übermittlung der Informationen hat im Benehmen mit dem Hersteller derjenigen Medizinprodukte hoher Risikoklasse zu erfolgen, die in dem Krankenhaus bei der Methode zur Anwendung kommen sollen.

Als „erstmalig“ im Sinne des Verfahrens nach § 137h SGB V gilt eine NUB-Anfrage dann, wenn diese eine Methode betrifft,

- die bis zum 31. Dezember 2015 in keiner Anfrage nach § 6 Absatz 2 Satz 3 KHEntgG geführt wurde und
- die noch nicht nach § 137h SGB V geprüft wurde oder wird.

Dabei kommt es für die Erfüllung des Kriteriums „erstmalige“ NUB-Anfrage“ nicht darauf an, ob ausschließlich das eine Krankenhaus erstmalig eine Anfrage zu der Methode stellt, sondern

grundsätzlich darauf, ob bislang insgesamt noch keine Anfrage zu der Methode an das InEK gestellt wurde.

Daneben ist aber auch zu beachten, dass für eine Anfrage zu einer Methode weiterhin die Eigenschaft „erstmalig“ im Sinne des § 137h SGB V vorliegen kann, obwohl zu dieser bereits in 2016, 2017 oder 2018 „erstmalig“ eine Anfrage an das InEK gestellt worden war. Dies wäre nämlich dann der Fall, wenn für diese Methode alle übrigen Voraussetzungen einer Einschlägigkeit des Bewertungsverfahrens nach § 137h SGB V zutreffen, eine Übermittlung von Informationen an den G-BA in möglicher Unkenntnis oder Fehleinschätzung aber unterblieben war und die Methode daher auch nicht das Verfahren beim G-BA durchlaufen konnte.

Die Spezifizierungen, wann es sich um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode handelt, deren technische Anwendung maßgeblich auf dem Einsatz eines Medizinproduktes mit hoher Risikoklasse beruht, können der Verfahrensordnung des G-BA entnommen werden, die unter nachfolgendem Link abrufbar ist.

[https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1614/VerfO\\_2018-03-16\\_iK-2018-07-05.pdf](https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1614/VerfO_2018-03-16_iK-2018-07-05.pdf)

Das Verfahren ist dort im 8. Abschnitt (§ 29 bis § 38) des 2. Kapitels geregelt. Weitere Informationen sind außerdem unter

<https://www.g-ba.de/themen/methodenbewertung/bewertung-erprobung/137h/>

zu erhalten.

Die Anfragen der Krankenhäuser müssen mit Ablauf des **31. Oktober 2019** im InEK eingegangen sein.